

VEREINBARUNG

Der Landkreis Heidekreis (nachstehend Landkreis genannt)

u n d

die Gemeinden Flecken Ahlden (Aller), Eickeloh, Grethem, Hademstorf, Hodenhagen, Bispingen, Neuenkirchen, Böhme, Frankenfeld, Häuslingen, Buchholz (Aller), Essel, Gilten, Lindwedel, Schwarmstedt, Wietzendorf sowie die Städte Bad Fallingb., Münster, Rethem (Aller), Schneverdingen, Soltau, Walsrode und die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller), Schwarmstedt sowie der Gemeindefreie Bezirk Osterheide (nachstehend Gemeinden genannt)

treffen auf dem Gebiet der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 Nds. AG SGB VIII einvernehmlich folgende Vereinbarung:

§ 1

Gesamtverantwortung und Planung

1. Die Gesamtverantwortung für die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt beim Landkreis (§ 79 SGB VIII, § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).
2. Die Gemeinden sind bei der Planung zu beteiligen. Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde sind zu berücksichtigen.

§ 2

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

1. Die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ gemäß §§ 22, 22a, 24, SGB VIII i. V. m. dem NKiTaG wird von den Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis wahrgenommen. Sie tragen gleichzeitig die daraus entstehenden Kosten, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabe können sich die Gemeinden anderer Träger bedienen. Bedienen sie sich eines Trägers der freien Jugendhilfe, so obliegt ihnen insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.
3. Soweit freien Trägern bzw. Elternvereinen, die Kindertagesstätten mit besonderer erzieherischer Ausrichtung und überregionalem, d.h. gemeindeübergreifendem, Einzugsgebiet (z.B. Waldorfkindergarten) betreiben, für diese Förderung zusteht (z.B. weil sie in die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung des Landkreises aufgenommen sind oder aufgrund richterlicher Entscheidung), ist es Aufgabe der jeweiligen Gemeinde, für Kinder aus ihrem Gebiet, die eine solche Tageseinrichtung besuchen, die daraus entstehenden Kosten auszugleichen. Die Gemeinden stellen den Landkreis insoweit von Forderungen frei. Der Landkreis ermittelt in Abstimmung mit der Tageseinrichtung unter Beteiligung der jeweiligen Kommune(n) weiterhin alle drei Jahre die Beiträge für den vorgenannten Kostenausgleich und legt diese Beträge für die kommenden drei Jahre fest. In begründeten Einzelfällen kann vom Dreijahresturnus abgewichen werden.

Im Rahmen der Beteiligung erhalten die jeweiligen Gemeinden die für den Kostenausgleich zugrunde liegenden Unterlagen zur Kenntnis und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das pädagogische Konzept und die besondere fachliche Ausrichtung der entsprechenden Träger sind insoweit ebenso wie der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen zu berücksichtigen.

4. Die Gemeinden sorgen für ein Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, das den Grundsätzen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 22a SGB VIII i.V.m. dem NKitaG in der jeweils gültigen Fassung und den Anforderungen der Ausgestaltung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m dem NKitaG und den dazu ergangenen maßgeblichen Entscheidungen der Rechtsprechung entspricht.

§ 3

Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder

1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. den Regelungen im NKiTaG richtet sich gegen den Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe und ist aufgrund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen. Die Gemeinden verpflichten sich, die Aufgabe „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch möglichst ortsnah erfüllen kann, und zwar insbesondere nach Maßgabe der mit den Gemeinden abzustimmenden Bedarfsplanung gemäß § 21 NKiTaG. Die Gemeinden stellen den Landkreis von sämtlichen Kosten frei, die für Kinder aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen entstehen. Sofern insoweit ein Rechtsstreit gegen den Landkreis beim Verwaltungsgericht Lüneburg geführt wird, beantragt der Landkreis eine Beteiligung der jeweiligen Gemeinde.
2. Der Landkreis verpflichtet sich, für die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ ein System für die Kindertagespflege vorzuhalten.

Für Kinder unter drei Jahren kann der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege erfüllt werden. Das vorzuhaltende System der Kindertagespflege soll zur bedarfsgerechten Umsetzung des Rechtsanspruches beitragen.

Für Kinder, die gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII in Kindertagespflege gefördert werden, erfolgt die finanzielle Beteiligung des Landkreises am Betreuungsplatz in der Kindertagespflege bis ein Platz in einer Kindertagesstätte tatsächlich zur Verfügung steht.

3. Falls sich die Vorschriften zur Frage des Rechtsanspruchs ändern, wird insoweit eine Anpassung an die jeweilige Rechtslage erfolgen.

§ 4

Beteiligung des Landkreises an den laufenden Betriebskosten

1. Der Landkreis beteiligt sich an den laufenden Betriebskosten der Gemeinden für die Kindertagesstätten. Basisgröße für die Höhe der Beteiligung des Landkreises ist die vom Land gewährte Finanzhilfe. Für das „Kindergartenjahr“ 2021/2022 wird insoweit die Basisgröße mit 19 Mio. € zugrunde gelegt. Auf Wunsch des Landkreises weisen die

Gemeinden die jeweils aktuellen Finanzdaten nach. Das gilt auch für die jeweilige Höhe der vom Land gewährten Finanzhilfe.

2. Der Landkreis beteiligt sich ab 2025 wie folgt:

Im Jahr 2025 mit 20.500.000 €

Im Jahr 2026 mit 22.000.000 €

Im Jahr 2027 mit 23.700.000 €

Im Jahr 2028 mit 25.500.000 €

3. Berechnungsgröße für die Aufteilung und Ausschüttung der Landkreisbeteiligung ist die auf die jeweilige Gemeinde entfallende Quote der Finanzhilfe des Landes. Maßgeblich sind die von den Gemeinden bis zum 31.03. eingereichten Schreiben/Bescheide des Landes zur Finanzhilfe.
4. Der Landkreis zahlt die Betriebskostenbeteiligung zum 1. Juni aus.
5. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Basiswertes kann ab 2029 eine Anpassung der Landkreisbeteiligung vereinbart werden.

§ 5

Beteiligung des Landkreises an Investitionskosten

1. Der Landkreis gewährt Investitionskostenzuschüsse für neu geschaffene Plätze im Krippen- und Elementarbereich.

Weiterhin werden Investitionskostenzuschüsse für die grundhafte Sanierung oder den Ersatzneubau von Kindertagesstätten oder einzelnen Gebäudeteilen von Kindertagesstätten gewährt, sofern die Einrichtung mindestens 25 Jahre alt ist und die Sanierungsmaßnahmen geeignet und erforderlich für den Erhalt von Betreuungsplätzen sind.

Eine Bezuschussung erfolgt je Platz in folgender Höhe:

Krippenbereich	bis zu 26.000 €
Elementarbereich	bis zu 16.000 €
Wandlung von Elementar- zu Krippenplätzen oder umgekehrt	bis zu 3.500 €.

Die Investitionskostenzuschüsse werden in dieser Höhe, maximal jedoch in Höhe von 50 % der nachzuweisenden Gesamtkosten, geleistet. Maßgebend ist dabei die Bedarfsplanung des Landkreises, die dieser jährlich einvernehmlich mit den Gemeinden aufstellt.

2. Die Gemeinden verpflichten sich, vorrangig Bundes- und Landesmittel für die Förderung von Betreuungsplätzen in Anspruch zu nehmen. Bei der Ermittlung des Investitionskostenzuschusses des Landkreises sind zunächst etwaige Zuwendungen von Dritten, insbesondere Landes- oder Bundeszuwendungen abzusetzen. Der verbleibende Restbetrag wird zu je 50 % zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Gemeinde unter Berücksichtigung der Höchstbeträge gem. Abs. 1 aufgeteilt. Das gilt auch, sofern seitens der Gemeinde eine fristgerechte Antragstellung versäumt wurde und ein Förderanspruch dem Grunde nach besteht (der Landkreis tritt insoweit nicht als Ausfallbürge ein).
3. Die Auszahlung des Investitionskostenzuschusses erfolgt ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme.

4. Nach Abschluss der Bau- bzw. Umwandlungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind die entsprechenden Kosten dem Landkreis zeitnah durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Erstattung nach § 5 Nr. 1 erfolgt unaufgefordert umgehend nach Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises.
5. Antragstellerin auf Investitionskostenzuschüsse ist die Gemeinde, auch wenn sie sich zur Schaffung von Plätzen anderer Träger bedient - mit Ausnahme des Trägers des Waldorfkindergartens aufgrund seines besonderen Konzeptes und des landkreisweiten Einzugsgebietes.
6. Die Zweckbindung beträgt bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze 25 Jahre und bei der Umwandlung 7 Jahre. Gleiches gilt für den Erhalt von Betreuungsplätzen durch eine grundhafte Sanierung oder einen Ersatzneubau. Sofern der Verwendungszweck entfällt, ist eine anteilige Erstattung des Kreiszuschusses von der jeweiligen Gemeinde an den Landkreis vorzunehmen.

Der Zweckbestimmung entspricht jegliche Verwendung im Sinne der Kindertagesbetreuung, z.B. Krippenbereich, Elementarbereich oder Hort. Während der Dauer der Zweckbindung ist für die geförderten Plätze die Förderung für eine Umwandlung, eine grundhafte Sanierung oder einen Ersatzneubau ausgeschlossen.

§ 6

Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen

1. Die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Qualität der Förderung in den Kindertageseinrichtungen im Gebiet der jeweiligen Gemeinde durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 22 a SGB VIII sichergestellt und weiterentwickelt wird. Dazu gehört u.a. der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Die Gemeinden bzw. freien Träger sind dabei in der Auswahl geeigneter Instrumente und Verfahren frei.
2. Nach Maßgabe des Masterplans Bildung in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der insoweit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt der Landkreis die Gemeinden bzw. freien Träger bei der Einführung und Weiterentwicklung von Qualitätsentwicklungsprozessen in Kindertagesstätten.
3. Die Gemeinden beteiligen sich konstruktiv an der fachlichen Weiterentwicklung.

§ 7

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden gemäß § 22 NKiTaG von den Gemeinden oder anderen Trägern festgesetzt und erhoben.

§ 8

Fachliche Beratung / Tagespflege

1. Die fachliche Beratung der pädagogischen Kräfte der Kindertagesstätten gemäß § 13 NKiTaG wird vom Landkreis wahrgenommen.

2. Die Förderung in Tagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII wird grundsätzlich vom Landkreis wahrgenommen.

§ 9

Inkrafttreten / Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 19.07.2021. Sie gilt bis zum 31.12.2028 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von mindestens einer Gemeinde oder dem Landkreis gekündigt wird.
2. Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2028. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam mit der Folge, dass auch die Rechte und Pflichten der übrigen Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung entfallen.
3. Gemeinsame Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung ist die aktuell gültige Rechtslage des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung anzupassen ist, wenn sich die gemeinsame Geschäftsgrundlage aufgrund einer Änderung der Rechtslage, der Rahmenbedingungen oder der Finanzausweisungen des Landes wesentlich verändert. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung anzupassen.
4. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist. Im Bedarfsfall werden die Vertragsparteien gemeinsam darauf hinwirken, dafür eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
5. Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien sie unterschreiben.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte in dieser Vereinbarung eine Frage nicht geregelt worden sein, die bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollten durch sonstige unvorhergesehene Entwicklungen die Grundlagen, von denen bei Abschluss dieser Vereinbarung ausgegangen worden ist, wegfallen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die dann entstandenen Lücken in der Vereinbarung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszufüllen.

Bad Fallingbostal, . November 2024

Für den Heidekreis:

Landrat Grote

Für die Gemeinde Bispingen:

Bürgermeister Dr. Bülthuis

Für die Gemeinde Neuenkirchen:

Bürgermeister Brunkhorst

Für die Gemeinde Wietzendorf:

Bürgermeister Peters

Für die Samtgemeinde Ahlden:

Samtgemeindebürgermeister Niemann

Für die Gemeinde Flecken Ahlden (Aller):

Gemeindedirektor Niemann

Bürgermeister Schliekelmann

Für die Gemeinde Eickeloh:

Gemeindedirektor Niemann

Bürgermeister Schoth

Für die Gemeinde Grethem:

Gemeindedirektor Niemann

Bürgermeister Brennecke

Für die Gemeinde Hademstorf:

Gemeindedirektor Niemann

Bürgermeisterin Wiechmann-Wrede

Für die Gemeinde Hodenhagen:

Gemeindedirektor Niemann

Bürgermeister Beckmann

Für die Samtgemeinde Rethem (Aller):

Samtgemeindebürgermeister Symank

Für die Gemeinde Böhme:

Gemeindedirektor Symank

Bürgermeister Jastremski

Für die Gemeinde Frankenfeld:

Gemeindedirektor Symank

Bürgermeister Wöhlk

Für die Gemeinde Häuslingen:

Gemeindedirektor Symank

Bürgermeister Voige

Für die Stadt Rethem (Aller):

Gemeindedirektor Symank

Bürgermeister Leverenz

Für die Samtgemeinde Schwarmstedt:

Samtgemeindebürgermeister Gehrs

Für die Gemeinde Buchholz (Aller):

Gemeindedirektor Gehrs

Bürgermeister Colpan

Für die Gemeinde Essel:

Gemeindedirektor Gehrs

Bürgermeister Block

Für die Gemeinde Gilten:

Gemeindedirektor Gehrs

Bürgermeister Lohse

Für die Gemeinde Lindwedel:

Gemeindedirektor Gehrs

Bürgermeister Minke

Für die Gemeinde Schwarmstedt:

Gemeindedirektor Gehrs

Bürgermeisterin Schiesgeries

Für die Stadt Bad Fallingb.:

Bürgermeister Schneider

Für die Stadt Munster:

Bürgermeister Grube

Für die Stadt Schneverdingen:

Bürgermeisterin Moog-Steffens

Für die Stadt Soltau:

Bürgermeister Klang

Für die Stadt Walsrode:

1. Stadtrat Reutzel

Für den Gemeindefreien Bezirk Osterheide:

Bezirksvorsteher Ege